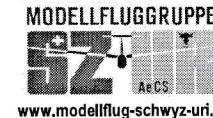


Flugplatzreglement

Elektro-Modellflugplatz der Modellfluggruppe Schwyz-Uri im Wintersried Schwyz



Mitglied des
Aero-Clubs der Schweiz
Schweizerischer Modellflugverband
Regionaler Modellflugverband 3

Dieses Flugplatzreglement bezweckt einen reibungslosen und unfallfreien Modellflugbetrieb im besten Einvernehmen mit den Landbesitzern, den Pächtern, der benachbarten Bevölkerung und den Behörden des bereffenden Gebietes.

1. Benützungsrecht

- Der Modellflugplatz Wintersried (SZ) steht grundsätzlich den Mitgliedern der Modellfluggruppe Schwyz-Uri zur Verfügung. Nach Absprache mit dem Vorstand und gegen eine Benützungsgebühr dürfen auch andere Modellpiloten den Modellflugplatz mitbenutzen. Mit dem Modellflugverein Schwyz wird entsprechend den Bestimmungen des Landbesitzers eine spezielle Vereinbarung getroffen. Ein gültiger Versicherungsnachweis und Fluggeräte die dem Flugplatzreglement entsprechen sind zwingende Voraussetzung für eine Flugerlaubnis. **Die Verantwortung zur Einhaltung des Reglements trägt jeder einzelne Pilot.**

2. Aufsicht/Platzchef

- Der Flugplatzchef der Modellfluggruppe ist auf dem Verzeichnis der Vorstandsmitglieder ersichtlich. Sind mehrere Piloten auf dem Flugplatz und der Flugplatzchef auf dem Fluggelände nicht anwesend, so bestimmen die anwesenden Piloten einen Flugplatzchef welcher für Ordnung, einen reibungslosen Flugbetrieb und die Einhaltung des Flugplatzreglements die Verantwortung trägt.

3. Betriebszeiten

- Hohe Feiertage des Kantons SZ (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Eidg. Betttag) werden als Ruhetage respektiert. Es gibt an diesen Tagen keinen Flugbetrieb.
- Für Flugmodelle mit elektrischem Antrieb gelten folgende Betriebszeiten:

Montag - Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag: 13.00 – 21.00 Uhr

4. Zufahrt/Parkplätze

- Das Befahren der Naturstrasse zum Grundstück darf nur in angemessenem Tempo „max. 20 Km/h“ erfolgen.
- Das Parkieren der Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Standorten erlaubt. Diese sind auf dem Geländesituationsplan ersichtlich.

5. Flugbetrieb

- Flug und Flugverbotszonen, Aufenthaltsbereiche für Zuschauer sowie Parkiermöglichkeiten sind dem beiliegenden Geländesituationsplan zu entnehmen und strikte einzuhalten.
- Das Gewerbe- und Wohnquartier rechts der Piste, die Sportanlage und die Autobahn dürfen nicht überflogen werden.
- Die Luftraumbegrenzung ist dem Geländesituationsplan zu entnehmen.
- Die maximale Flughöhe ist auf 250m über Grund festgelegt
- Auf dem Startplatz halten sich nur Piloten und deren Helfer auf.
- Flugmodelle dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Startplatz gestartet oder gelandet werden.
- Der Flugbetrieb darf nur mit flugtüchtigen Modellen von flugtüchtigen Piloten aufgenommen werden.
- Gestattet ist das Fliegen mit Segel- und Elektro-Flugmodellen.
- Bei landwirtschaftlichen Feldarbeiten dürfen keine Personen überflogen werden der Flugbetrieb muss gegebenenfalls unterbrochen werden.
- Anfänger müssen von erfahrenen Piloten so lange betreut werden bis Aussenlandungen vermieden werden können.
- Zum Steuern von Modellflugzeugen gelten die gleichen Alkoholgrenzwerte wie im Strassenverkehrsgesetz.

6. Sicherheit/Frequenzkontrolle

- Die Modellfluggruppe SZ-UR stellt den Piloten auf dem Flugplatz eine Frequenzkontrolltafel mit Frequenzklammern zur Verfügung.
- Die Fernsteueranlagen dürfen nur mit einer freien Frequenz in Betrieb genommen werden. Die Frequenzkontroll-Marke ist am Sender gut sichtbar anzubringen.
- Benutzen mehrere Piloten die gleiche Frequenz, müssen diese sich untereinander absprechen.
- Vor Verlassen des Fluggeländes ist die Frequenz freizugeben und die Frequenzkontroll-Marke wieder abzugeben.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Fernsteueranlagen mit 2.4 GHz – Technologie, da diese sich gegenseitig nicht stören können.

7. Geräuschemissionen

- Der Vorstand legt die Geräuschgrenzwerte für alle Modelle gemäss Messvorschriften des Schweizerischen Modellflugverbands (SMV) fest. Wird ein Modell als unangenehm oder laut befunden, so kann der/die Pilot/en zu einer Lärmessung aufgeboten werden.

8. Versicherungen/Haftpflicht

- Die Modellfluggruppe lehnt jede Haftung für Personen und Sachschäden ab. Jeder Pilot hat sich über eine gültige Privat-Haftpflichtversicherung auszuweisen in der Modellflug eingeschlossen ist. (Mindestversicherungssumme Fr. 5 Mio. pro Schadenfall). Dies gilt auch für Gäste, Vollmitglieder der Modellfluggruppe SZ-UR sind über den Aero-Club der Schweiz und den Schweizerischen Modellflugverband kollektiv versichert.
- Für eventuelle Schäden haftet jeder Pilot persönlich.
- Schäden oder vermisstes Material und Modelle sind dem betroffenen Landwirt, bzw. dem Flugplatzchef zu melden.
- Bei einer Kollision eines Flugzeugs mit der Stromleitung, die durch das Fluggelände führt, besteht eine Meldepflicht. Der Pilot hat den Vorfall unverzüglich dem Flugplatzchef zu melden. Dieser unternimmt die weiteren Schritte und informiert die erforderlichen Stellen.

9. Ordnung/Umweltschutz

- Personen auf dem Fluggelände sind angehalten, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Da sich das Fluggelände im Bereich des Grundwasserschutzgebietes befindet, ist im Umgang mit Gefahrstoffen (in Akkus) besondere Vorsicht geboten. Raucherwaren (Zigarettenstummel) dürfen nicht weggeworfen werden.
- Bei Beschädigungen des Flugzeugs sind sämtliche Teile einzusammeln. Es dürfen keine Fremdstoffe in der Umgebung liegen bleiben
- Es ist darauf zu achten dass die landwirtschaftlichen Kulturen nur im Notfall und mit Sorgfalt betreten werden. Die uns entgegengebrachte Toleranz der Landwirte darf nicht durch fahrlässiges oder gedankenloses Verhalten strapaziert werden.
- Weidende Tiere und Vögel, welche ihre Bahnen ziehen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weidende Tiere müssen in entsprechender Sicherheitshöhe überflogen werden. **Die Jagd auf Vieh und Vögel ist strengstens verboten.**

10. Allgemeines

- Es gehört zum Anstand jedes Piloten, bei der Installation und beim Abräumen der Einrichtungen mitzuhelpen und sich während des Flugbetriebes kollegial und hilfsbereit zu verhalten.
- Bei Unklarheiten ist der Flugplatzchef zu kontaktieren.

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement kann Platzverweis, Platzsperrre oder im Wiederholungsfall den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Bei Unfällen mit Personenschaden sind unverzüglich die Ambulanz und die Polizei zu verständigen!

Ambulanz Tel. 144
Kantonspolizei Tel. 117

Dieses Flugplatzreglement auf dem Stand vom 31. Mai 2010 wird genehmigt von:

Gemeindebehörde Schwyz:

Landbesitzer:

MG SZ-UR: Aktuar: